

Reglement



Datenschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Art. 1 3

Art. 2 3

Art. 3 3

Art. 4 3

Art. 5 3

Art. 6 3

Datenschutz-Reglement

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 folgendes

REGLEMNT

Art. 1

Geltungs- Dieseres Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.
bereich

Art. 2

Bekannt- ¹ Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
gabe von
Personal-
daten
durch den
Einwoh-
nerregis-
terführer

a) Einzel- ² Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.
auskünfte

Art. 3

b) Listen- ¹ Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 ist gestattet.
auskünfte ² Daten können sowohl zu ideellen als auch kommerziellen Zwecken bekanntgegeben werden.

Art. 4

Aufsichts- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
stelle ² Anlässlich der Frühjahrsgemeindeversammlung wird über die Aufsichtstätigkeit Bericht erstattet.

Art. 5

Gebühren ¹ Massgebend ist der allgemeine Gebührentarif vom 3. Dezember 1988.
² Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Art. 6

Inkraft- Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.
treten

Beraten und angenommen an der Versammlung vom 3. Dezember 1988.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

D25: DATENSCH.RGL.

AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement hat vom 14. November 1988 bis 23. Dezember 1988 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 45 des Amtsanzeigers Aarberg vom 11. November 1988 sowie in Nr. 87 des Amtsblattes vom 12. November 1988 bekannt gemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Barga, 10. Januar 1989

Der Gemeinbeschreiber:

Abgeschrieben: Juli 2015, LK